



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier

Kreisverwaltungen / Stadtverwaltungen der
kreisfreien Städte

Zentralstelle für Rückführungsfragen

nachrichtlich

Oberverwaltungsgericht Koblenz

Verwaltungsgerichte Koblenz, Mainz,
Neustadt an der Weinstraße, Trier

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

10. Dezember 2018

Mein Aktenzeichen 19 312-00006/2017-001 Dok.-Nr.: 2018/059340 Referat 725	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Dr. Jan Schneider jan.schneider@mffjiv.rlp.de
---	--------------------------	--

Telefon / Fax 06131/ 16-5182 06131/ 1617-5182
--

Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung und Passerlangung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Berücksichtigung folgender Hinweise in Zusammenhang mit der Mitwirkungspflicht bei der Identitätsklärung und Passerlangung nach dem Aufenthaltsgesetz.

1. Identitätsklärung

Die Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers ist von der Ausländerbehörde zu klären, sofern dies nicht bereits im Rahmen eines Asylverfahrens erfolgt ist.

Legt eine Ausländerin oder ein Ausländer keinen Nationalpass vor, sind zur Identitätsklärung zunächst weitere vorgelegte amtliche Dokumente (z.B. Führerschein, Familienregisterauszüge, nationale Personalpapiere) zu berücksichtigen. Es kann auch ein Abgleich einer Unterschriftenprobe mit den Signaturen dieser Dokumente erfolgen. Vorgelegte Dokumente sind immer auf offensichtliche Fälschungsmerkmale hin zu prüfen und ggf. einer Echtheitsprüfung zu

unterziehen. Hinweise zur Verfügbarkeit gefälschter Dokumente in einzelnen Staaten können den Lageberichten des Auswärtigen Amtes entnommen werden (z.B. Lagebericht zu Afghanistan v. 31. Mai 2018, S. 29) oder werden sonst mitgeteilt (z.B. BMI-Länderinformation „Syrisches Pass- und Ausweiswesen“ v. 1. Oktober 2018, S. 5ff.).

Sofern zur Identitätsklärung eine Vorsprache bei der Auslandsvertretung notwendig ist, ist diese nur unter den unten unter Nr. 2 dargelegten Voraussetzungen zumutbar.

2. Erfüllung der Passpflicht

2.1. Asylberechtigte und Flüchtlinge

Ausländerinnen und Ausländer, die sich in einem laufenden Asylverfahren befinden oder denen Asyl oder die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, sind von der Passpflicht ausgenommen. Sie dürfen zur Erfüllung asyl- oder aufenthaltsrechtlicher Pflichten nicht zur Kontaktaufnahme mit Behörden ihres Heimatstaates aufgefordert werden. Ihnen sind ohne Weiteres eine Aufenthaltserlaubnis und ein entsprechendes Passersatzdokument auszustellen.

2.2. Subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit Abschiebungsverboten

Subsidiär Schutzberechtigten ist die Vorsprache bei den Behörden des Herkunftsstaates zwecks Erlangung eines Nationalpasses je nach Lage des Einzelfalls zumutbar. Das gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer, bei denen ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde. Beiden Personengruppen ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, auch wenn die Passpflicht noch nicht erfüllt wurde oder die Frage der Zumutbarkeit der Passerlangung noch zu klären ist. Die Aufenthaltserlaubnis wird, sofern nicht unmittelbar die Ausstellung eines Passersatzdokuments erfolgt oder binnen weniger Wochen mit der Ausstellung eines Nationalpasses zu rechnen ist, nach § 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG als Ausweisersatz ausgestellt. Auch nach Ausstellung eines solchen Ausweisersatzes bleibt die oder der

Betroffene verpflichtet, zumutbare Mitwirkungshandlungen nach § 48 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 48 Abs. 3 AufenthG zu erbringen. Fiktionsbescheinigungen kommen nur für die Dauer der Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels infrage.

Die Zumutbarkeit der Passerlangung ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu bewerten. Zumutbar sind insbesondere die in § 5 Abs. 2 AufenthV aufgeführten Handlungen. Müssen Ausländerinnen oder Ausländer für die Passerlangung längere Reisen unternehmen ist auch dies grundsätzlich zumutbar, wobei etwa bei Krankheiten etwas anderes gelten kann, sofern nicht die Vorsprache auch durch eine andere Person erledigt werden kann. Die anfallenden Kosten können bei Mittellosigkeit von den Leistungsbehörden übernommen werden.

Trägt eine Ausländerin oder ein Ausländer glaubhaft und schlüssig vor, dass die Vorsprache bei den Behörden des Heimatstaates eine Gefährdung Dritter im Heimatstaat bedingen würde, ist ohne Weiteres von der Unzumutbarkeit der Vorsprache auszugehen. Das kann etwa der Fall sein, wenn vorgetragen wird, dass durch die Entziehung eines Wehr- oder Nationaldienstes durch die Ausländerin oder den Ausländer im Heimatstaat verbliebenen Familienangehörigen negative Konsequenzen drohen oder einzelfallspezifisch vorgetragen wird, dass Bezugspersonen im Heimatstaat infolge der Ausreise des oder der Betroffenen möglicherweise mit solchen Konsequenzen belegt werden. Dasselbe gilt für den glaubhaften und schlüssigen Vortrag, dass die Ausstellung eines Nationalpasses trotz Vorsprache verweigert wurde bzw. bei amtlicher Kenntnis, dass keine Nationalpässe ausgestellt werden. Diese Entscheidung kann grundsätzlich von den Ausländerbehörden direkt getroffen werden, ohne hierzu weitere Behörden wie die Zentralstelle für Rückführungsfragen oder das BAMF zu beteiligen. Sollte in schwierigen Einzelfällen eine weitere Behörde beteiligt werden, ist zuvor das Vorbringen der Ausländerin oder des Ausländers mit den Unterlagen aus dem Asylverfahren abzugleichen.

2.3. Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu Schutzberechtigten

Inhaberinnen und Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen zum Familiennachzug, denen kein eigener Schutzstatus zuerkannt wurde, ist die Passerlangung grundsätzlich zumutbar. Ist die oder der Stammberechtigte jedoch asylberechtigt oder Flüchtling, ist die Zumutbarkeit besonders sorgfältig zu prüfen. Hierzu sind Familienangehörige vor Mitwirkungsaufforderungen immer wegen möglicher Gefährdungen der anerkannten Schutzberechtigten oder deren Angehöriger anzuhören. Außerdem ist der Inhalt der Asylunterlagen hinsichtlich Anhaltspunkte, die auf eine Gefährdung schließen lassen, genau zu prüfen. Die Betroffenen sollen im Zweifel in Hinblick auf die Stellung eigener Asylanträge beraten werden. Ist eine Gefährdung der oder des Stammberechtigten nicht auszuschließen, ist im Zweifel von einer Vorsprachepflicht bei der Auslandsvertretung des Heimatstaates abzusehen.

2.4. Erteilung von Ausbildungsduldungen bei fehlender Mitwirkung

Ausländerinnen und Ausländer haben bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 S. 4ff. AufenthG Anspruch auf Erteilung einer Duldung wegen dringender persönlicher Gründe. Die Erteilung der Duldung ist nach § 60a Abs. 2 S. 12 i.V.m. Abs. 6 Nr. 2 AufenthG hingegen ausgeschlossen, wenn die Aufenthaltsbeendigung ausschließlich aus von der Ausländerin oder dem Ausländer zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann. Demnach ist eine Ausbildungsduldung zu erteilen, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer zwar an der Passerlangung nicht mitwirkt, eine Abschiebung aber auch aus anderen Gründen, die von der oder dem Betroffenen nicht zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden könnte. In diesem Fall bleibt die Ausländerin oder der Ausländer aber auch nach Erteilung der Ausbildungsduldung zur Erbringung von Mitwirkungshandlungen verpflichtet; diese Verpflichtung kann weiterhin im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.

3. Ausstellung deutscher Ausweis- und Passpapiere

Im Falle der Unzumutbarkeit der Passerlangung kann der Ausländerin oder dem Ausländer auf Antrag auch ohne konkrete Reiseabsicht ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden. Die kurzzeitige Ausstellung eines Reiseausweises kommt auch in Betracht, wenn die Ausländerin oder der Ausländer aus zwingenden Gründen darauf angewiesen ist (z.B. dringende familiäre Hilfeleistung im Ausland) und ein Notreiseausweis nicht ausreicht (Nr. 3.3.1.7 AufenthG-VwV).

Anderen Ausländerinnen und Ausländern, bei denen nicht nach § 5 Abs. 3 AufenthG von der Passpflicht abzusehen ist bzw. abgesehen wird, kann der Aufenthaltstitel nach § 55 AufenthV als Ausweisersatz ausgestellt werden.

Deutsche Ausweis- und Passersatzdokumente sind ohne Anmerkungen auszustellen, wenn die Identität einer Person in der Gesamtschau der zu prüfenden Gesichtspunkte als festgestellt beurteilt werden kann. Das ist etwa der Fall, wenn ein afghanischer Staatsangehöriger eine Tazkira vorlegt, auf der alle persönlichen Daten angegeben sind und kein Anlass zur Vermutung besteht, dass es sich um eine Fälschung oder ein echtes Dokument unwahren Inhalts handelt.

Nur wenn die von einer Ausländerin oder einem Ausländer gemachten Angaben zur Identität nicht als festgestellt gewertet werden können, etwa wenn ein Geburtsdatum nicht zu belegen ist sondern nur mit „Alter XX im Jahr XX“ angegeben wurde, sollen Ausweis- und Passersatzdokumente mit dem Hinweis, dass die Personalien auf den Angaben des Inhabers beruhen, ausgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Jan Schneider